

**ABKOMMEN ÜBER SOZIALE SICHERHEIT
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet), haben,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China zu vertiefen, und

von dem Wunsch geleitet, ihre gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu fördern,

Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

1. In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

(a) „Rechtsvorschriften“,
in Bezug auf die Volksrepublik China, die Gesetze, die administrativen, ministeriellen und örtlichen Vorschriften und Verordnungen sowie andere Rechtsvorschriften betreffend die Sozialversicherungssysteme, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (a)); und

in Bezug auf die Republik Österreich die Gesetze, Verordnungen und Satzungen betreffend die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Sozialversicherungssysteme (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (b));

(b) „Zuständige Behörde“,
in Bezug auf die Volksrepublik China, das Ministerium für Personalwesen und Soziale Sicherheit sowie die Nationale Behörde für Gesundheitssicherheit; und

in Bezug auf die Republik Österreich der oder die Bundesminister, die mit der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (b) bezeichneten Rechtsvorschriften betraut sind;

(c) „Zuständige Stelle“,
in Bezug auf die Volksrepublik China die Sozialversicherungsverwaltung des Ministeriums für Personalwesen und Soziale Sicherheit und das Zentrum für die Verwaltung von Angelegenheiten der Gesundheitsversorgungssicherheit der Nationalen Behörde für Gesundheitssicherheit oder andere von der genannten zuständigen Behörde bezeichnete Stellen; und

in Bezug auf die Republik Österreich die Stelle, den Träger, den Verband oder die Einrichtung, die zur Gänze oder zum Teil für die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (b) bezeichneten Rechtsvorschriften zuständig ist;

(d) „Gebiet“,

in Bezug auf die Volksrepublik China das Gebiet, für das *das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China* und andere in Betracht kommende Gesetze und Verordnungen gelten; und

in Bezug auf die Republik Österreich ihr Bundesgebiet.

(e) „Staatsangehöriger“,

in Bezug auf die Volksrepublik China, jede Person, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzt; und

in Bezug auf die Republik Österreich, ein österreichischer Staatsbürger.

2. In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke, die in diesem Artikel nicht definiert werden, die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei zukommt.

Artikel 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Rechtsvorschriften betreffend die folgenden Sozialversicherungssysteme:

(a) In Bezug auf die Volksrepublik China, auf die

- (i) Basis Pensionsversicherung für Arbeitnehmer;
- (ii) Basis Krankenversicherung für Arbeitnehmer;
- (iii) Arbeitsunfallversicherung;
- (iv) Arbeitslosenversicherung; und
- (v) Mutterschaftsversicherung.

(b) In Bezug auf die Republik Österreich, auf die

- (i) Pensionsversicherung mit Ausnahme der Versicherung für das Notariat;
- (ii) Krankenversicherung;
- (iii) Unfallversicherung; und,
- (iv) Arbeitslosenversicherung.

2. Dieses Abkommen findet auf alle Rechtsvorschriften Anwendung, die die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften ersetzen, abändern, ergänzen oder zusammenfassen.

3. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Rechtsvorschriften zur Einführung eines neuen Systems der sozialen Sicherheit, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren gemeinsam deren Anwendung.

4. Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, umfassen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften weder Verträge oder andere

internationale Abkommen über soziale Sicherheit, die zwischen einer Vertragspartei und einer dritten Partei geschlossen werden könnten, noch Rechtsvorschriften, die zu deren besonderen Durchführung erlassen werden.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt, gilt dieses Abkommen für alle Personen, für die die Rechtsvorschriften einer oder beider Vertragsparteien gelten oder galten, sowie für alle Personen, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Rechte von diesen Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, haben die in Artikel 3 bezeichneten Personen einer Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei arbeiten oder wohnen, in Bezug auf die Anwendung der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei dieselben Verpflichtungen und Rechte wie Staatsangehörige dieser Vertragspartei.

2. Absatz 1 dieses Artikels berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften über die Mitwirkung der Versicherten und Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der sozialen Sicherheit.

3. In Bezug auf die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten stehen Staatsangehörige der Volksrepublik China, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, den österreichischen Staatsangehörigen gleich.

Artikel 5

Allgemeine Bestimmungen für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten für eine Person, die im Gebiet einer Vertragspartei unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist, hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit ausschließlich die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Arbeitgeber sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet.

Artikel 6

Entsendete Personen

1. In Bezug auf die Basis Pensionsversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitslosenversicherung der Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (a) (i) und (a) (iv) sowie auf die Pensionsversicherung mit der Ausnahme der Versicherung für das Notariat und Arbeitslosenversicherung der Republik

Österreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (b) (i) und (b) (iv) gilt Folgendes:

Wird eine Person, die im Gebiet einer Vertragspartei von einem Arbeitgeber mit einer Niederlassung in diesem Gebiet beschäftigt ist, im Rahmen ihrer Beschäftigung von diesem Arbeitgeber in das Gebiet der anderen Vertragspartei zur Erbringung von Leistungen für diesen Arbeitgeber entsendet, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung innerhalb der ersten 60 Kalendermonate weiterhin die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als ob dieser Arbeitnehmer weiterhin im Gebiet der ersten Vertragspartei beschäftigt wäre.

2. Ungeachtet des Artikels 5 gilt in Fällen, in denen Absatz 1 dieses Artikels auf einen Arbeitnehmer Anwendung findet, der zur Arbeit in das Gebiet der Volksrepublik China entsendet wird, auch weiterhin die Kranken- und Unfallversicherung der Republik Österreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (b) (ii) und (b) (iii).

3. Ungeachtet des Artikels 5 unterliegt ein Arbeitnehmer, der zur Arbeit in das Gebiet der Republik Österreich entsendet wird, in den Fällen, in denen Absatz 1 dieses Artikels Anwendung findet, auch weiterhin den Rechtsvorschriften der Volksrepublik China über die Basis Krankenversicherung für Arbeitnehmer, die Arbeitsunfallversicherung und die Mutterschaftsversicherung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (a) (ii), (a) (iii) und (a) (v).

4. Schließt die nach Absatz 1 entsendete Person einen zusätzlichen Arbeitsvertrag mit einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft des entsendenden Arbeitgebers im Gebiet der anderen Vertragspartei ab, so gelten die Absätze 1 bis 3 auch für dieses zusätzliche Arbeitsverhältnis.

5. Übt eine entsendete Person im Gebiet der anderen Vertragspartei eine Arbeit aufgrund eines zusätzlichen Arbeitsvertrags mit einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit aus, so gilt Artikel 5 für dieses zusätzliche Arbeitsverhältnis oder diese selbständige Tätigkeit.

Artikel 7 Arbeitnehmer an Bord von Seeschiffen

1. Eine Person, die an Bord eines Seeschiffes, das die Flagge einer der Vertragsparteien führt, unselbständig beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei.

2. Wird jedoch eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei hat, zur Arbeit an Bord eines Seeschiffes entsendet, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt, gelten für diese Person die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als ob sie im Gebiet der ersten Vertragspartei beschäftigt wäre. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften nach den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten verschiedenen Systemen der Sozialversicherung gilt der Anwendungsbereich der in Artikel 6 Absatz 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften entsprechend für diesen Absatz.

Artikel 8

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, Angestellte im öffentlichen Dienst

1. Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des *Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen* vom 18. April 1961 oder des *Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen* vom 24. April 1963.
2. Wird eine vor Ort eingestellte Person in einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, gelten für diese Person die Rechtsvorschriften der letzteren Vertragspartei.
3. Eine Person, die von der Regierung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung einer Vertragspartei beschäftigt und zur Erbringung von Dienstleistungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsendet wird, unterliegt hinsichtlich dieser Dienstleistungen weiterhin den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

Artikel 9 Ausnahmen

Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen können einvernehmlich für bestimmte Personen oder Personengruppen Ausnahmen von der Anwendung der Artikel 5 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Erwerbstätigkeit gewähren, sofern für diese betroffenen Personen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gelten.

Artikel 10 Durchführungsbestimmungen

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schließen eine Verwaltungsvereinbarung, in der die für die Anwendung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien informieren einander über alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die sich auf die Durchführung dieses Abkommens auswirken könnten.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bezeichnen die Verbindungsstellen in der Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 11 Gegenseitige Unterstützung

1. Die zuständigen Behörden und Stellen der beiden Vertragsparteien unterstützen einander bei der Anwendung dieses Abkommens, soweit dies nach ihren jeweiligen Vorschriften zulässig ist. Eine solche Amtshilfe ist kostenlos.

2. Die zuständigen Behörden und Stellen der Vertragsparteien können einander oder die betroffenen Personen oder deren Vertreter direkt kontaktieren.

Artikel 12 **Ausstellung von Bescheinigungen**

In den Fällen der Artikel 6, 7, 8 Absatz 3 und 9 stellt die zuständige Stelle der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften angewendet werden, auf Antrag eine Bescheinigung für die in Betracht kommende Beschäftigung aus, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer diesen Rechtsvorschriften unterliegt. In den Fällen der Artikel 6 und 9 muss die Bescheinigung Angaben über den Zeitraum enthalten, für den sie gilt.

Artikel 13 **Austausch personenbezogener Daten**

In der nach Artikel 10 Absatz 1 zu schließenden Verwaltungsvereinbarung sind die personenbezogenen Daten, die für die Anwendung des Abkommens und der Verwaltungsvereinbarung auszutauschen sind, sowie die erforderlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Daten festzulegen.

Artikel 14 **Sprache der Kommunikation**

1. Bei der Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Behörden, die zuständigen Stellen und die Verbindungsstellen der Vertragsparteien in ihren Amtssprachen und in Englisch miteinander kommunizieren.

2. Dokumente dürfen von den zuständigen Behörden, den zuständigen Stellen und den Verbindungsstellen einer Vertragspartei nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie in einer Amtssprache der anderen Vertragspartei verfasst sind.

Artikel 15 **Befreiung von Abgaben und Beglaubigungen**

1. Jede in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempelgebühren, gesetzlichen Abgaben oder Eintragungsgebühren für Bescheinigungen oder Dokumente, die für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften einzubringen sind, gilt auch für ähnliche Bescheinigungen oder Dokumente, die für die Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei einzubringen sind.

2. Erklärungen, Dokumente und Bescheinigungen jeder Art, die für die Anwendung dieses Abkommens einzubringen sind, bedürfen keiner Beglaubigung durch diplomatische oder konsularische Behörden.

Artikel 16 Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen oder Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden oder Verbindungsstellen der Vertragsparteien beigelegt. Werden Streitigkeiten nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums gelöst, so werden sie auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung von Artikel 6 wird bei Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in das Gebiet einer Vertragspartei entsendet wurden, davon ausgegangen, dass die in jenem Artikel genannten Beschäftigungszeiten am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnen.

Artikel 18 Inkrafttreten

Beide Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich auf diplomatischem Weg, dass sie die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen rechtlichen Verfahren abgeschlossen haben. Das Abkommen tritt am ersten Tag des vierten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die letzte Note erhalten wird, in Kraft.

Artikel 19 Vertragsdauer und Kündigung

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen jedoch durch eine schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Weg kündigen. Die Wirkung des Abkommens endet am letzten Tag des zwölften Monats nach Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Kündigung von der anderen Vertragspartei erhalten wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in zwei Urschriften in (Ort), am (Datum), in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH	FÜR DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA
--	--